

GESETZ ÜBER DIGITALE DIENSTE

TEIL II: SORGFALTPFLICHTEN

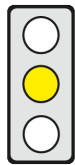
cepAnalyse Nr. 23/2021

KERNPUNKTE

Hintergrund: Über digitale Vermittlungsdienste, die Nutzer online mit Anbietern von Waren, Dienstleistungen und Informationen verbinden, werden zunehmend illegale Inhalte verbreitet. Anbieter von Vermittlungsdiensten spielen eine zentrale Rolle bei der Bekämpfung solcher Inhalte. Wie sie Inhalte moderieren – z.B. entfernen – ist aber zu intransparent.

Ziel der Verordnung: Die Kommission will die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Anbieter von Vermittlungsdiensten – einschließlich Online-Plattformen – sowie die Aufsichts- und Durchsetzungsverfahren regeln und harmonisieren, um den Binnenmarkt für solche Dienste zu verbessern und ein sicheres und transparentes Online-Umfeld zu schaffen.

Betroffene: Anbieter von Vermittlungsdiensten, einschließlich Online-Plattformen, z.B. soziale Medien und Marktplätze, sowie geschäftliche und private Nutzer von Vermittlungsdiensten.



Pro: (1) Die Einführung eines Melde- und Abhilfeverfahrens erleichtert die Entfernung illegaler Inhalte.

(2) Abgestufte Pflichten sind wichtig, um die Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Contra: (1) Die Pflichten für sehr große Online-Plattformen sollten auch für kleinere Plattformen gelten, wenn diese Plattformen bestimmte näher zu definierende „systemische“ Risiken bergen.

(2) Die Ermächtigung der Kommission zu bestimmen, wer „aktiver Nutzer“ einer Plattform ist und wie deren Nutzerzahl zu ermitteln ist, verstößt gegen EU-Recht. Diese wesentlichen Fragen muss das Gesetz direkt regeln.

Die wichtigsten Textstellen sind durch eine Linie am Rand gekennzeichnet.

INHALT

Titel

Vorschlag COM(2020) 825 vom 15. Dezember 2020 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates **über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste)** und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG

Kurzdarstellung

► Zielsetzungen und Definitionen

- Über digitale Vermittlungsdienste, die Nutzer mit Anbietern von Waren, Dienstleistungen und Informationen verbinden, werden zunehmend illegale Inhalte im Internet verbreitet. Anbieter von Vermittlungsdiensten spielen bei deren Bekämpfung eine zentrale Rolle. Wie sie Inhalte moderieren – z.B. entfernen – ist aber zu intransparent.
- Mit dem Gesetz über digitale Dienste (GdD) will die Kommission die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Anbieter von Vermittlungsdiensten (AVD) aktualisieren und harmonisieren, um
 - den Binnenmarkt für Vermittlungsdienste (VD) zu verbessern und
 - ein sicheres und transparentes Online-Umfeld zu schaffen, in dem die Grundrechte – z. B. die Meinungsfreiheit, die Informationsfreiheit und die unternehmerische Freiheit – geschützt sind [Art. 1].
- VD sind reine Durchleitungs-, Caching- oder Hosting-Dienste [Art. 2 (f), (b), siehe [cepAnalyse Nr. 22/2021](#)].
- Hosting-Dienste bestehen darin, von den Nutzern des Dienstes bereitgestellte Inhalte in deren Auftrag zu speichern, z.B. Video-Streaming- und Cloud-Dienste sowie Online-Plattformen wie Marktplätze und soziale Medien.
- Illegale Inhalte sind alle Informationen, die [Art. 2 (g), Erwägungsgrund 12]
 - nach nationalem oder EU-Recht entweder als solche illegal sind – z.B. terroristische Inhalte – oder
 - sich auf illegale Aktivitäten, Produkte oder Dienstleistungen beziehen, z. B. auf den Verkauf gefälschter Produkte.
- Das GDD regelt und harmonisiert insbesondere die
 - Haftungsbefreiungen für AVD [siehe [cepAnalyse Nr. 22/2021](#)],
 - Sorgfaltspflichten für AVD, die auf bestimmte Kategorien von AVD zugeschnitten sind [diese [cepAnalyse](#)],
 - Bestimmungen über die Aufsicht, die Zusammenarbeit und die Rechtsdurchsetzung [[cepAnalyse Nr. 24/2021](#)].

► Sorgfaltspflichten für alle AVD

- Die Kommission will klare und ausgewogene Sorgfaltspflichten für AVD festlegen [Erwägungsgrund 34]. AVD müssen
 - wenn sie nicht in der EU ansässig sind, einen Rechtsvertreter benennen, der ggf. haftet [Art. 2 (d), Art. 11];
 - eine zentrale Kontaktstelle für die Kommunikation – u.a. mit Behörden und der Kommission – einrichten und eine oder mehrere EU-Amtssprachen für die Kommunikation angeben, darunter mindestens eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in denen der AVD oder sein gesetzlicher Vertreter niedergelassen ist [Art. 10];
 - in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) erklären, wie sie illegale oder mit ihren AGB unvereinbare Inhalte moderieren bzw. beschränken – z. B. entfernen –, etwa mit Hilfe von Algorithmen, und bei einer solchen Beschränkung die Grundrechte der Nutzer und die Rechte anderer Beteiligter berücksichtigen [Art. 2 (p), 12]; und
 - in jährlichen Transparenzberichten darlegen, wie sie Inhalte moderieren (Art. 13), mit Ausnahme kleiner AVD.

► **Zusätzliche Sorgfaltspflichten für Anbieter von Hosting-Diensten, einschließlich Online-Plattformen**

- Anbieter von Hosting-Diensten müssen zudem
 - benutzerfreundliche elektronische „Melde- und Abhilfeverfahren“ einrichten, die es den Nutzern ermöglichen, illegale Inhalte in ihren Diensten zu melden [Art. 14]; alle Meldungen müssen die präzise URL des Inhalts und eine Begründung enthalten, warum der Inhalt illegal ist;
 - ihre Entscheidungen, Inhalte zu entfernen oder zu sperren, betroffenen Nutzern mitteilen und eine Begründung mit weiteren Details beifügen, z.B. ob automatisierte Mittel zur Entscheidungsfindung benutzt wurden [Art. 15].
- Erhält ein Anbieter von Hosting-Diensten eine Mitteilung, dass ein bestimmter Inhalt illegal ist, so wird er behandelt, als habe er davon Kenntnis oder Bewusstsein. Er kann sich dann nicht mehr auf die Haftungsbefreiung berufen, wenn er diesen Inhalt nicht unverzüglich entfernt oder sperrt. [Art. 14 (3), Art. 5 (1), s. [cepAnalyse Nr. 22/2021](#)]

► **Zusätzliche Sorgfaltspflichten für Online-Plattformen**

- Online-Plattformen sind Anbieter von Hosting-Diensten, die fremde Inhalte im Auftrag ihrer Nutzer nicht nur speichern, sondern auch öffentlich verbreiten, z.B. soziale Netzwerke, Marktplätze und Reiseplattformen, es sei denn, die Verbreitung stellt eine reine Nebenfunktion ihres Hauptdienstes dar [Art. 2 (h), Erwägungsgrund 13].
- Online-Plattformen – ausgenommen kleine Plattformen [Art. 16] – müssen weitere Sorgfaltspflichten erfüllen, u.a.
 - vorrangig über Meldungen entscheiden, die von „vertrauenswürdigen Hinweisgebern“ übermittelt werden – unabhängige Stellen können diesen Status erhalten, wenn sie harmonisierte Bedingungen erfüllen, d.h. besondere Sachkenntnis besitzen und kollektive Interessen vertreten [Art. 19];
 - ihren Nutzern ermöglichen, Streitigkeiten über die Entfernung von Inhalten oder die Aussetzung ihrer Dienste außergerichtlich über ein internes Beschwerdemanagementsystem [Art. 17] und durch bindende Entscheidung einer zugelassenen, unabhängigen, sachkundigen Streitbelegungsstelle zu lösen, die fairen Regeln folgt [Art. 18];
 - Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch ergreifen, z. B. die Erbringung ihre Dienste an solche Nutzer vorübergehend aussetzen, die „häufig und offensichtlich“ illegale Inhalte bereitstellen, oder die Bearbeitung der Beschwerden von Personen stoppen, die „häufig offensichtlich unbegründete“ Beschwerden einreichen [Art. 20];
 - den Verdacht auf eine schwere Straftat der zuständigen Strafverfolgungs- oder Justizbehörde melden [Art. 21];
 - gewährleisten, dass die Nutzer erkennen können, dass es sich um Werbung handelt, in wessen Namen sie angezeigt wird, und anhand welcher Hauptparameter bestimmt wird, dass sie gerade ihnen angezeigt wird [Art. 24].
 - sicherstellen, dass Unternehmen nachverfolgbar sind und ihre Plattform nur nutzen können, um Verbrauchern Produkte oder Dienste anzubieten, wenn sie verlässliche Informationen wie Kontakt- und Bankdaten bereitstellt und bescheinigt haben, nur rechtmäßige Produkte anzubieten [„Know your business customer“, Art. 22].

► **Zusätzliche Sorgfaltspflichten für sehr große Online-Plattformen (SGOP)**

- Sehr große Online-Plattformen (SGOP) sind Plattformen mit einer monatlichen Durchschnittszahl von mindestens 45 Millionen „aktiven Nutzern“ in der EU – d. h. 10 % ihrer Bevölkerung –, die vom Koordinator für digitale Dienste, einer Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Plattform niedergelassen ist, als SGOP benannt wurden [Art. 25].
- Die Kommission kann delegierte Rechtsakte zur Berechnung oder Anpassung der Nutzerzahl erlassen [Art. 25 (3)].
- Die Kommission will den SGOP zusätzliche Sorgfaltspflichten auferlegen. Aufgrund ihrer Reichweite spielen SGOP als Plattformen für öffentliche Debatten und Wirtschaftstransaktionen eine zentrale Rolle, beeinflussen die Informationsbeschaffung und -übermittlung und bergen daher höhere gesellschaftliche Risiken. [Erwägungsgrund 53].
- SGOP müssen regelmäßig alle erheblichen „systemischen Risiken“ bewerten, die sich aus der Nutzung oder dem Missbrauch ihrer Dienste ergeben [Art. 26]:
 - die Verbreitung illegaler Inhalte, z. B. über Konten mit großer Reichweite;
 - nachteilige Auswirkungen auf Grundrechte wie die Meinungsfreiheit, z.B. durch den Einsatz von Algorithmen;
 - vorsätzliche Manipulationen ihres Dienstes mit Auswirkungen z.B. auf die öffentliche Gesundheit und Sicherheit, die gesellschaftliche Debatte und auf Wahlprozesse, z.B. durch die Nutzung von Scheinkonten oder Bots.
- Bei der Risikobewertung müssen die SGOP auch ihre automatisierten Systeme analysieren [Art. 2 (n-p), Art. 26 (2)]:
 - Systeme zur Moderation von Inhalten, die darauf abzielen, illegale Inhalte zu erkennen und zu beschränken,
 - Empfehlungssysteme, die den Nutzern Informationen vorschlagen oder deren Anzeige priorisieren, und
 - Werbesysteme, die gegen Entgelt Werbung anzeigen, d.h. Informationen zur Verbreitung jeglicher Botschaften.
- SGOP müssen angemessene Maßnahmen zur Minderung der Risiken ergreifen, z.B. ihre Moderations- oder Empfehlungssysteme anpassen oder die Werbeeinnahmen für bestimmte Inhalte kürzen [Art. 27, Erwägungsgrund 58].
- Darüber hinaus müssen SGOP u.a.
 - angezeigte Werbung und zugehörige Daten öffentlich archivieren, z.B. Parameter für gezielte Werbung [Art. 30];
 - sich jährlich einem unabhängigen Audit unterziehen, um die Einhaltung aller Sorgfaltspflichten und Verpflichtungszusagen zu prüfen, und bei negativem Prüfbericht empfohlene Maßnahmen zeitnah umsetzen [Art. 28];
 - die wichtigsten Parameter darlegen, nach denen ihre Empfehlungssysteme Informationen priorisieren, und die Optionen, sie zu ändern; Nutzer müssen eine Option wählen können, die nicht auf Profiling – d.h. auf der Erstellung eines persönlichen Profils durch eine automatisierte Analyse gesammelter Daten – basiert [Art. 29];
 - den Aufsichtsbehörden zu Überwachungszwecken und Forschern Zugang zu ihren Daten gewähren [Art. 31], und
 - einen qualifizierten Compliance-Beauftragten ernennen, der die Einhaltung der Vorschriften überwacht [Art. 32].

Subsidiaritätsbegründung der Kommission

Die Bedingungen für die Entwicklung grenzüberschreitender digitale Dienste können nur auf EU-Ebene harmonisiert werden (siehe [cepAnalyse Nr. 22/2021](#)).

Politischer Kontext

Das Europäische Parlament hat Entschlüsseungen [[2020/18/INL](#), [2020/19/INL](#) und [2020/2022/INI](#)] mit Empfehlungen zu einem GdD veröffentlicht. Zusammen mit dem Gesetz über digitale Märkte (siehe [cepInput Nr. 12/2021](#), [cepAnalyse Nr. 14/2021](#) und [Nr. 15/2021](#)) ist das GdD Teil des Kommissionsvorschlags über neue Regeln für digitale Plattformen.

Stand der Gesetzgebung

15.12.20 Annahme durch Kommission

Offen Annahme durch Europäisches Parlament und Rat, Veröffentlichung im Amtsblatt, Inkrafttreten

Politische Einflussmöglichkeiten

Generaldirektionen:	GD Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologie
Ausschüsse des Europäischen Parlaments:	IMCO (federführend), Berichterstatter: Christel Schaldemose (Dänemark, SPE), LIBE, JURI, ITRE, ECON TRAN, CULT, FEMM
Bundesministerien:	Wirtschaft (federführend)
Ausschüsse des Deutschen Bundestags:	Offen
Entscheidungsmodus im Rat:	Qualifizierte Mehrheit (Annahme durch 55% der Mitgliedstaaten, die 65% der EU-Bevölkerung ausmachen)

Formalien

Kompetenznorm:	Art. 114 AEUV (Binnenmarkt)
Art der Gesetzgebungszuständigkeit:	Geteilte Zuständigkeit [Art. 4 Abs. 2 AEUV]
Verfahrensart:	Art. 294 AEUV (ordentliches Gesetzgebungsverfahren)

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Eine zentrale Kontaktstelle erleichtert die Zustellung und Durchsetzung von gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen. Aus diesem Grund es auch notwendig, dass AVD ohne Niederlassung in der EU einen Rechtsvertreter benennen müssen. Um eine effektive grenzüberschreitende Durchsetzung des GdD zu ermöglichen, sollten AVD dazu verpflichtet werden, neben einer Sprache ihrer Wahl auf Anforderung auch auf Englisch mit Behörden und Gerichten zu kommunizieren. **Die Einführung eines Melde- und Abhilfeprozesses erleichtert die Entfernung illegaler Inhalte.** Das GdD sollte jedoch auch die Sprache von Meldungen regeln und z.B. bestimmen, dass Nutzer die Meldungen zumindest auch auf Englisch abgeben können. Die Angabe einer URL ist nicht immer möglich und ggf. zu mühsam, um viele illegale Inhalte auf einer Webseite zu melden.

Dass die Haftungsbefreiung (s. [cepAnalyse Nr. 22/2021](#)) zu entfallen droht, sobald AVD durch eine Meldung Kenntnis von illegalen Inhalten erhalten, setzt den AVD einerseits Anreize, solche Inhalte schnell zu entfernen. Andererseits besteht die Gefahr eines Over-Blockings, wenn AVD aus Angst vor Haftung vorschnell auch legale Inhalte entfernen.

Ein internes Beschwerdemanagementsystem trägt dazu bei, dass Plattformanbieter falsche Entscheidungen leichter korrigieren können. Es hilft so, die Rechte der Beteiligten zu schützen. Das System sollte allerdings auch dann genutzt werden können, wenn sich eine Plattform entscheidet, einen Inhalt nicht zu entfernen. Hierfür sollten Plattformen auch das Nicht-Löschen gemeldeter Inhalte begründen müssen.

Die vorrangige Bearbeitung der Meldungen von „vertrauenswürdigen Hinweisgebern“ beschleunigt die Entfernung illegaler Inhalte. Die Zahl der Hinweisgeber wird aber unnötig verringert, da sie kollektive Interessen vertreten müssen. Die Pflicht, schwere Straftaten zu melden, sollte für alle AVD gelten. Klarzustellen ist aber, was eine „schwere“ Straftat ist.

Die Transparenzpflichten für Werbung können vor Manipulationen schützen. Darüber hinaus sollte auch ein Verbot personalisierter Werbung, die sich an Minderjährige richtet, in Erwägung gezogen werden. Die vorgeschlagene verbesserte Erkennbarkeit personalisierter Werbung reicht bei dieser Gruppe nicht aus.

Auch Anbieter von Live-Streaming-Diensten und Suchmaschinen sollten bestimmten GdD-Pflichten unterworfen werden, etwa den zusätzlichen Pflichten für Anbieter von Hosting-Diensten.

Juristische Bewertung

Kompetenz und Subsidiarität

Das GdD wird zu Recht auf die Binnenmarktcompetenz gestützt [Art. 114 Abs. 1 AEUV] und ist in der Gesamtschau mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar (s. [cepAnalyse Nr. 22/2021](#)).

Verhältnismäßigkeit gegenüber den Mitgliedstaaten

Die Wahl einer Verordnung statt einer Richtlinie ist verhältnismäßig. Um einen horizontalen Rahmen für den Umgang von AVD mit illegalen Inhalten zu schaffen, der die bestehenden Rechtsunterschiede beseitigt, sind einheitliche und unmittelbar anwendbare Regeln vorzugswürdig. Diese erleichtern auch die effektive Durchsetzung der Pflichten. Die Mitgliedstaaten dürfen zudem weiter bestimmen, was illegale Inhalte sind und wer dafür haftet. Das GdD ist aber insofern unverhältnismäßig, als sein Verhältnis zum nationalen Recht und die Reichweite seiner Sperrwirkung unklar sind (s. [cepAnalyse Nr. 22/2021](#)).

Sonstige Vereinbarkeit mit EU-Recht

Die Pflichten für AVD greifen in deren unternehmerische Freiheit ein [Art. 16 GRCh]. Sie dienen aber legitimen Zwecken, nämlich dem Schutz kollidierender Grundrechte, insbesondere der Meinungs- und Informationsfreiheit [Art. 11 GRCh] einerseits und des Persönlichkeitsrechts [Art. 7, 8 GRCh] von Nutzern und des geistigen Eigentums Dritter [Art. 17 GRCh] andererseits. Die strengeren Pflichten für SGOP zur Ermittlung und Minderung „systemischer Risiken“ und zur Archivierung von Werbung sind zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit sowie der Demokratie – von der EU anerkannte dem Gemeinwohl dienende Ziele [Art. 2 EUV, EuGH C-402/05 P – Kadi und al Barakaat, Rn. 303] – grundsätzlich gerechtfertigt [Art. 52 Abs. 1 GRCh]. Eine pluralistische öffentliche Debatte und die freie Willensbildung sind für eine faire demokratische Teilhabe unverzichtbar. Die Pflichten für SGOP sind aber zu unbestimmt. Das GdD muss genauer regeln, was systemische Risiken sind und wann anzunehmen ist, dass bei Manipulationen gesellschaftliche Schäden drohen.

Abgestufte Pflichten sind wichtig, um die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Die Abstufung muss aber erstens noch stärker risikobezogen erfolgen. Nur AVD, deren Tätigkeit ein geringes Risiko für die Verletzung von Grundrechten oder öffentlichen Interessen birgt, sollten von den Pflichten für Online-Plattformen und für SGOP ausgenommen sein. **Die Pflichten für SGOP sollten umgekehrt aber auch für kleinere Plattformen mit weniger als 45 Millionen Nutzern gelten, wenn diese Plattformen im Einzelfall wegen ihrer Auswirkungen bestimmte – näher zu definierende – „systemische“ Risiken bergen.** In welche „Risikostufe“ und damit welche Pflichtenkategorie ein AVD fällt, sollte nicht ausschließlich an dessen Umsatz, Mitarbeiter- oder Nutzerzahl geknüpft werden. Das Bestehen von Risiken könnte bei einer Reichweite ab 45 Millionen und das Nichtbestehen bei einer Reichweite unter 5 Millionen Nutzer aber widerlegbar vermutet werden. **Die Ermächtigung der Kommission, in delegierten Rechtsakten zu bestimmen, wer „aktiver Nutzer“ einer Plattform ist und wie deren Nutzerzahl zu ermitteln ist, verstößt gegen EU-Recht [Art. 290 Abs. 1 AEUV]. Diese wesentlichen Fragen muss das GdD direkt regeln.**

Zweitens sollten die Pflichten für Plattformen stärker darauf zugeschnitten sein, welche Funktion(en) eine Plattform anbietet. Denn die Illegalität ist bei Angeboten auf Marktplätzen häufig leichter festzustellen als bei Äußerungen auf sozialen Netzwerken, wo oft komplizierte Abwägungen mit der Meinungsfreiheit erforderlich sind. Soweit Plattformen eine Marktplatzfunktion ausüben, könnten sie so kürzeren Abhilfefristen unterworfen werden als soziale Netzwerke. Die zu unbestimmte Pflicht, Personen zu sperren, die „häufig“ „offensichtlich“ illegale Inhalte posten oder Falschmeldungen abgeben, verletzt das Grundrecht auf Meinungs- und Informationsfreiheit. Nach welchen Kriterien Nutzer oder Meldende gesperrt werden dürfen, ist vom GdD zu regeln und darf nicht der Plattform überlassen bleiben.

Die Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung muss auch für Plattformen freiwillig sein; wegen ihres Rechts auf gerichtlichen Rechtsschutz [Art. 47 GRCh] müssen sie zudem wie die Nutzer berechtigt sein, Entscheidungen von Streitbeilegungsstellen gerichtlich überprüfen zu lassen.

Dass AVD in ihren AGB erklären müssen, welche Inhalte sie – zusätzlich zu illegalen Inhalten – entfernen, und bei der Entfernung die Grundrechte der Nutzer berücksichtigen müssen, erhöht die Transparenz für alle Beteiligten und hilft sicherzustellen, dass AVD Inhalte nicht willkürlich entfernen und zudem auch die Meinungsfreiheit berücksichtigen. Der damit verbundene Eingriff in ihre Vertragsfreiheit ist gerechtfertigt. Der EU-Gesetzgeber ist wegen der hohen Relevanz von AVD für die öffentliche Kommunikation grundrechtlich verpflichtet, die Meinungsfreiheit der Nutzer zu schützen; die von GRCh, EGMR und EuGH [Rs. C-265/95 Rn. 32] anerkannten Schutzpflichten sind insoweit vergleichbar.

Um Rechtssicherheit zu schaffen, sind zudem noch zahlreiche Klarstellungen nötig, z.B. in welcher Sprache Nutzer Meldungen illegaler Inhalte einreichen und AVD ihre Entscheidungen – etwa Inhalte zu sperren – begründen müssen.

Auswirkungen auf das deutsche Recht

Das GdD verdrängt wegen seines Anwendungsvorrangs die Regelungen des deutschen Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) und des Medienstaatsvertrags (MStV), soweit diese AVD parallele Verpflichtungen auferlegen.

Zusammenfassung der Bewertung

Die Einführung eines Melde- und Abhilfepflichtverfahrens erleichtert die Entfernung illegaler Inhalte. Die vorrangige Bearbeitung der Meldungen von „vertrauenswürdigen Hinweisgebern“ beschleunigt die Entfernung illegaler Inhalte. Die Zahl der Hinweisgeber wird aber unnötig verringert, da sie kollektive Interessen vertreten müssen. Abgestufte Pflichten sind wichtig, um die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Die Pflichten für SGOP sollten aber auch für kleinere Plattformen gelten, wenn diese Plattformen bestimmte – näher zu definierende – „systemische“ Risiken bergen. Die Ermächtigung der Kommission zu bestimmen, wer „aktiver Nutzer“ einer Plattform ist und wie deren Nutzerzahl zu ermitteln ist, verstößt gegen EU-Recht. Diese wesentlichen Fragen muss das GdD direkt regeln.